

Rundschreiben Nr. 24 / 2019 der Kommission SRO/SLV

An die angeschlossenen Finanzintermediäre der SRO/SLV sowie die FI-Prüfstellen

Zürich, 18. Dezember 2019

Auslegung von Rz. 66 Abs. 3 SRR: „Periodische Aktualisierung“ der Risikoanalyse

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Rz. 66 Abs. 3 des Selbstregulierungsreglements der SRO/SLV ist der GwG-Beauftragte verpflichtet, unter Berücksichtigung des Tätigkeitsgebiets des Finanzintermediärs und der Art der geführten Geschäftsbeziehungen eine Risikoanalyse unter den Aspekten der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung zu erstellen. Er hat dabei insbesondere den Sitz oder den Wohnsitz der Kunden, die eigene geografische Präsenz, das Kundensegment sowie die angebotenen Produkte und Dienstleistungen zu berücksichtigen. Die Risikoanalyse ist durch den Verwaltungsrat oder das oberste Geschäftsführungsorgan zu verabschieden und periodisch zu aktualisieren. Die Risikoanalyse ist insbesondere auch ein taugliches Mittel, um allfällige Geldwäschereirisiken zu erkennen, die sich infolge neuer Geschäftsmodelle oder neuer Technologien ergeben können.

Infolge von diversen Anfragen von Finanzintermediären hat sich gezeigt, dass eine Unklarheit über die Häufigkeit der Aktualisierung besteht. Die SRO-Kommission hat deshalb in ihrer Sitzung vom 30. Oktober 2019 über die Auslegung des Begriffs der „periodischen Aktualisierung“ beraten und folgendes festgehalten.

Die SRO-Kommission und die Fachstelle sind sich einig, dass die Risikoanalyse ein wichtiges Instrument für den Finanzintermediär darstellt, um sein Risiko, das mit seiner Geschäftstätigkeit und dem von ihm angesprochenen Kundensegment einhergeht, zu erfassen und dass es in der Verantwortung des Verwaltungsrates ist, diese Analyse regelmässig auf ihre inhaltliche Richtigkeit und ihre Aktualität hin zu überprüfen. Eine regelmässige Aktualisierung ist insbesondere dann essentiell, wenn sich das Geschäftsumfeld des Finanzintermediärs rasch ändert oder der Finanzintermediär selber eine Neuausrichtung vornimmt, z.B. neue Produkte anbietet oder ein neues Kundensegment anspricht.

Die SRO-Kommission und die Fachstelle sind sich bewusst, dass das Geldwäschereirisiko im Bereich des Leasing als gering eingeschätzt werden kann und sich das Geschäftsumfeld von vielen angeschlossenen Finanzintermediären nicht schnell ändert.

Die SRO-Kommission geht deshalb von einem risikobasierten Ansatz aus und erachtet eine Pflicht zur erneuten Durchführung und Aktualisierung der Risikoanalyse alle fünf Jahre als ausreichend. Vorbehalten bleibt eine frühere Aktualisierung der Risikoanalyse insbesondere bei Änderungen des Geschäftsumfelds, einer Neuausrichtung durch den Finanzintermediär, dem Ansprechen einer neuen Kundengruppe, dem Anbieten eines neuen Produkts durch den Finanzintermediär oder infolge einer anderweitig geänderten Risikolage.

Selbstverständlich ist es zudem jedem Finanzintermediär unbenommen, die Risikoanalyse generell und auch ohne Vorliegen von Risikofaktoren, in einem kürzeren Rhythmus zu wiederholen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehen Ihnen die Leiterin der Fachstelle, Frau Rechtsanwältin MLaw Lea Ruckstuhl, oder die Sekretärin der SRO-Kommission, Frau Rechtsanwältin Dr. Cornelia Stengel, unter **Telefon +41 44 250 49 90** gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

sig. Dr. Cornelia Stengel
Sekretärin der SRO-Kommission

sig. Lea Ruckstuhl
Leiterin Fachstelle

Kopie an:

- SRO-Kommission
- SRO-Fachstelle
- SRO-Prüfstelle
- Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA